

**THE SWEET SIMONES**  
**AGB für Veranstaltungen**

1. Die AGB gelten mit Beauftragung als angenommen, die Beauftragung ist erst mit der Annahme durch THE SWEET SIMONES, im Folgenden „die Band“, wirksam. Änderungen bedürfen der schriftlichen Form.
2. Im Angebot aufgeführte Preise der Band sind unverbindlich. Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die durch unrichtige Angaben des Auftraggebers bedingt sind und dadurch entstehende Verzögerungen oder Änderungen der Leistungen, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
3. Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung anfallen, wie zum Beispiel örtliche Abgaben, KSK-Beiträge, evtl. anfallende Sozialleistungen oder GEMA-Gebühren sind vom Auftraggeber zu tragen.
4. Die Band ist in der gesamten Ausgestaltung und Darbietung ihres Programms im Rahmen der vereinbarten Konditionen frei und nicht an andere Anweisungen gebunden. Eine vorherige Absprache des Programms mit dem Auftraggeber ist selbstverständlich im Rahmen des Band-Repertoires möglich. Ein Rügerecht bezüglich einer künstlerischen oder technisch unzureichenden Ausstattung steht dem Auftraggeber nicht zu. Verspätungen, Wartezeiten und Ablaufänderungen die von der Band nicht verschuldet wurden, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
5. Der Auftraggeber benennt mit Beauftragung eine Person, die Zugang zur Veranstaltungsstätte sowie allen relevanten technischen Einrichtungen hat und am Tag der Veranstaltung vor Ort ist. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Bandmitglieder, Helfer und Techniker zur vereinbarten Zeit Parkmöglichkeiten sowie freien Zugang zur Veranstaltungsstätte und Bühne haben. Der Aufbau und Soundcheck erfolgt ab 2-3 Stunden vor Spielbeginn sofern nicht anders vereinbart. Erforderliche Zufahrtscheine, Parkausweise oder Eintrittskarten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
6. Der Auftraggeber sorgt für angemessene Beschallungs-, Licht- und Bühnentechnik sowie entsprechendes technisches Personal für deren Aufbau und Bedienung und trägt hierfür die Kosten. Bindend sind dabei die Anforderungen der Band die dem Auftraggeber im Technical Rider mitgeteilt werden.
7. Der Auftraggeber haftet für alle Personenschäden, Sachschäden oder Diebstähle, die gegenüber der Band und deren Equipment im Zusammenhang mit dem Auftritt entstehen. Die Band übernimmt keine Haftung für das/die vom Auftraggeber für die Durchführung der Veranstaltung zur Verfügung gestellte Material, Geräte, Zelte, Inventar, Instrumente, Räume und Plätze. Davon ausgenommen sind Schäden, die grob fahrlässig oder mutwillig durch die Künstler verursacht wurden. Schäden, die durch die Band verursacht wurden, sind innerhalb von 3 Tagen schriftlich anzuzeigen. Nach Fristablauf können keine Schäden mehr anerkannt oder erstattet werden.

8. Der Auftraggeber verfügt über alle erforderlichen Genehmigungen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind. Stellt der Auftraggeber eigene oder angemietete Räumlichkeiten und Flächen zur Verfügung, stellt er sicher, dass diese für die Durchführung des Auftritts geeignet sind. Der Auftraggeber gewährleistet die Sicherheit der Musiker der Band.
9. Grundsätzlich gelten für Auftraggeber und Band ein 14 tägiges Rücktrittsrecht nach Beauftragungsannahme durch die Band. Der Rücktritt ist in schriftlicher Form zu bekunden und bedarf der Bestätigung der Gegenseite. Kündigt der Auftraggeber nach Ablauf dieser Frist den Auftrag sind ab 60 Kalendertage vor dem Veranstaltungstermin 40%, ab 30 Kalendertage vor dem Veranstaltungstermin 60% und ab 10 Kalendertage vor dem Veranstaltungstermin 80% der Gage an die Künstler zu zahlen. Sind die Künstler bereits angereist, ist die Gage in voller Höhe fällig.
10. Für Ersatz erkrankter oder verhinderter Bandmitglieder wird durch die Band gesorgt. Sollte dies nicht ausreichend möglich sein, entfallen Auftrittspflicht und Vergütung. Die Band ist in diesem Fall bemüht, eine passende Ersatzband vorzuschlagen, sofern der Auftraggeber dies wünscht. Sollte ein Eintreffen der Band auf Grund höherer Gewalt nicht oder nur verspätet möglich sein, wird sie von Ihrer Leistungspflicht entbunden.
11. Der Auftraggeber sorgt für einen Aufenthalts-/Umkleideraum in Bühnennähe für die Künstler.
12. Der Auftraggeber sorgt unmittelbar vor und während der Veranstaltung für Getränke und Speisen (Warme Mahlzeit, alkoholfreie Getränke und Bier bzw. Wein) für die Bandmitglieder, Helfer und Techniker. Die Kosten hierfür übernimmt der Auftraggeber.
13. Sofern nicht anders vereinbart sorgt der Auftraggeber für Unterbringung in Einzelzimmern und Parkmöglichkeiten für Bandmitglieder, Helfer und Techniker in Nähe des Veranstaltungsortes. Die Kosten hierfür übernimmt der Auftraggeber.
14. Sofern nicht anders vereinbart übernimmt der Auftraggeber die An- und Abreisekosten für Bandmitglieder, Helfer und Techniker.
15. Ohne vorherige Genehmigung der Band darf die gesamte Darbietung der Band auf keinerlei mechanische oder elektronische Bild- oder Tonträger aufgenommen bzw. aufgezeichnet werden. Gleiches gilt auch für die Wiedergabe oder Sendung derartiger Aufzeichnungen. Erträge aus allen möglichen Verwertungs- oder Folgerechten stehen nur der Band zu.
16. Der Auftraggeber verpflichtet sich, gegenüber Dritten keinerlei Auskunft über vereinbarten Gagen oder sonstigen Einzelheiten zu geben, es sei denn, er wird gesetzlich dazu verpflichtet.
17. Sind einzelne Bedingungen anfechtbar oder unwirksam, so wird die Gültigkeit der übrigen Punkte davon nicht berührt. Streichung oder Hinzufügung einzelner Punkte ist unzulässig. Mündliche Nebenabsprachen sind ungültig. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand für beide Seiten ist das Amtsgericht München.